



Brüssel, den 31. Mai 2018
(OR. en)

9577/18

JAI 557
ASIM 60
CADREFIN 58
DELACT 91

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 2857 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.5.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission vom 25. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 2857 final.

Anl.: C(2018) 2857 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.5.2018
C(2018) 2857 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.5.2018

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission vom
25. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die
Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben
sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements sieht den Erlass von delegierten Rechtsakten durch die Kommission vor.

2. GRÜNDE UND ZIELE DES VORSCHLAGS

Das gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 der Kommission durchgeführte erste Rechnungsabschlussverfahren hat deutlich gemacht, dass einige Bestimmungen des Artikels 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission präzisiert werden müssen, insbesondere hinsichtlich

- a) des Umfangs von Systemprüfungen;
- b) der Verpflichtung der Prüfbehörde, Ausgabenprüfungen vorzunehmen; und
- c) der Notwendigkeit, ein Muster für die Berichterstattung der Prüfbehörde zu entwickeln, damit die Mitgliedstaaten der Berichtspflicht nach Artikel 14 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 nachkommen können, die die Prüftätigkeiten zur Stützung der Prüfurteile betrifft.

Nach Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 muss in einem Bestätigungsvermerk festgestellt werden, ob die Angaben über die Rechnungslegung „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, ob die Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde, rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und ob die bestehenden Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren“. In dem Bestätigungsvermerk ist auch anzugeben, ob bei der Prüftätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufkommen.

Ebenso wird in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 deutlich darauf verwiesen, dass die Prüfbehörde dafür zu sorgen hat, „dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und stichprobenweise die in der jährlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben geprüft werden“ und „die Prüftätigkeit nach international anerkannten Prüfstandards erfolgt“.

Darüber hinaus werden in Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Prüfbehörden und insbesondere der Austausch der Ergebnisse von Prüfungen gefördert, „um Kontrollressourcen bestmöglich und im angemessenen Umfang einzusetzen und unnötige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden“. Der Austausch von Prüfergebnissen würde der Kommission ermöglichen, den Umfang der durchgeführten Prüftätigkeiten besser zu erfassen, und zu ermitteln, wie zuverlässig die Arbeit der Prüfbehörde ist. Werden die Prüftätigkeiten nicht wie vorgeschrieben durchgeführt, kann dies dazu führen, dass die Kommission sich in geringerem Maße auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung und der abgegebenen Bestätigungsvermerke stützt. Dies kann sich auf die Entscheidung der Kommission über die Zahlung des Jahressaldos im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses auswirken und ein Konformitätsabschlussverfahren nach sich ziehen.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission zu ändern, um

- den Umfang von Systemprüfungen klarer zu fassen und diese den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 der Kommission aufgeführten Kernanforderungen anzupassen;
- die Verpflichtung der Prüfbehörde zur Durchführung von Ausgabenprüfungen im Sinne von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu präzisieren und die Elemente der Stichprobenmethode sowie die Zusammensetzung der überprüfbaren Grundgesamtheit genauer zu fassen;
- den Prüfbehörden die bereits bei anderen gemeinsam verwalteten Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) verwendete Terminologie bereitzustellen, insbesondere indem der Verweis auf „Finanzprüfungen“ durch „Prüfungen der Rechnungslegung“ ersetzt wird, um das Verständnis gemeinsamer Leitlinien der Kommission zu erleichtern;
- ein Muster für die Berichterstattung (jährlicher Kontrollbericht) bereitzustellen, anhand dessen die von der Prüfbehörde durchgeföhrten Prüfarbeiten und die Ergebnisse der Prüfungen an die Kommission weitergeleitet werden.

3. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte¹ wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Der Entwurf des Rechtsakts wurde mit den Prüfbehörden und den zuständigen Behörden am 26. September 2016, 13. März 2017 und 20. September 2017 erörtert und am 25. November 2016 dem AMIF/ISF-Ausschuss² vorgelegt.

Sämtliche Elemente dieses delegierten Rechtsakts wurden im Rahmen der Sitzung einer Sachverständigengruppe am 14. März 2017 mit Teilnehmern aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Der Termin, die Tagesordnung und Unterlagen zu dieser Sitzung gingen dem Europäischen Parlament ordnungsgemäß zu, um ihm die Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen.

In der Sitzung hat die Kommission ihren Entwurf umfassend vorgestellt, und zu sämtlichen Aspekten fand ein ausführlicher Meinungsaustausch statt. Im Rahmen der Sitzung konnte die Kommission ihren Ansatz erläutern, Standpunkte von Sachverständigen zu dem Entwurf anhören und entsprechende Verbesserungen vornehmen. Insbesondere wurden einige Regeln auf Anregung der Sachverständigen genauer gefasst.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- die Mindestvoraussetzungen für die Benennung der zuständigen Behörden in Bezug auf deren internes Umfeld, Kontrolltätigkeiten, Information, Kommunikation und Monitoring sowie Verfahrensregeln für die Erteilung und die Aufhebung der Benennung;

¹ Gemäß dem Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

² Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und Fonds für die innere Sicherheit.

- Regeln für die Überwachung und das Verfahren für die Überprüfung der Benennung der zuständigen Behörden;
- die Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen der öffentlichen Maßnahmen sowie den Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben.

Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 ist die Kommission befugt, „delegierte Rechtsakte über den Status der Prüfbehörden und die für ihre Prüfungen geltenden Bedingungen zu erlassen“.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.5.2018

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission vom
25. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die
Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben
sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements³, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig klarzustellen, dass eine beauftragte Behörde auch als Durchführungsstelle fungieren kann. In einem solchen Fall übt die Prüfbehörde ihre Tätigkeit unabhängig von der beauftragten Behörde aus, auch wenn letztere als Durchführungsstelle fungiert.
- (2) Die gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 der Kommission durchgeführten ersten Rechnungsabschlussverfahren haben deutlich gemacht, dass der Umfang von Systemprüfungen, die von der Prüfbehörde vorzunehmen sind, präzisiert werden muss und diese Verordnung an die Kernanforderungen gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 angeglichen werden muss. Im Zuge der Präzisierung des Umfangs von Systemprüfungen sollten die wichtigsten Arten von Mängeln ermittelt und die entsprechende Höhe von Finanzkorrekturen infolge von Systemmängeln festgelegt und in konsistenter und vergleichbarer Weise von den Mitgliedstaaten angewandt werden.
- (3) Um die Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in Einklang zu bringen, ist es erforderlich, einen Verweis auf die Verpflichtung der Prüfbehörde zur Prüfung von Ausgaben aufzunehmen.
- (4) Für die Zwecke der Ausgabenprüfungen muss festgelegt werden, dass die überprüfbare Grundgesamtheit Finanzdaten umfassen sollte, die die von der zuständigen Behörde während eines Haushaltsjahres getätigten Zahlungen darstellen, sowie für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds die Zahl der Personen, die umgesiedelt, neu angesiedelt, überstellt und legal aufgenommen wurden.
- (5) Um sicherzustellen, dass Umfang und Wirksamkeit der Ausgabenprüfungen angemessen sind und von allen Prüfbehörden nach denselben Standards durchgeführt werden, ist es erforderlich, Mindestanforderungen für die Stichprobenerhebung

³

ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

festzulegen, die eine Prüfbehörde bei der Festlegung oder Genehmigung des Stichprobenverfahrens beachten sollte.

- (6) Für die Berichterstattung über die Prüfergebnisse an die Kommission ist nach Maßgabe von Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 ein Muster für den jährlichen Kontrollbericht vorzulegen, in dem die jährlich bereitzustellenden Prüfangaben und Daten aufgeführt sind, die mit der Rechnungslegung übermittelten Bestätigungsvermerke der Prüfbehörde fundiert belegen. Dieser jährliche Kontrollbericht sollte der Kommission über das elektronische Datenaustauschsystem nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 802/2014 („SFC2014“) und insbesondere über das Modul für die nationalen Rechnungsprüfer und die Auditdienste der Kommission übermittelt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Mit Genehmigung der zuständigen Behörde darf die beauftragte Behörde als Durchführungsstelle im Sinne von Artikel 8 fungieren.“
2. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die der beauftragten Behörde übertragene Aufgabe beziehungsweise übertragenen Aufgaben, gegebenenfalls einschließlich der Projekte, für die die beauftragte Behörde als Durchführungsstelle gemäß Artikel 8 fungieren kann;“
3. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Prüfungen

- (1) Um den in Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ genannten Bestätigungsvermerk vorlegen zu können, führt die Prüfbehörde System-, Ausgaben- und Rechnungslegungsprüfungen durch.
- (2) Bei den Systemprüfungen wird überprüft, ob das Verwaltungs- und Kontrollsyste der zuständigen Behörde wirksam funktioniert, sodass hinreichend gewährleistet ist, dass die in dem der Kommission gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 vorgelegten Antrag auf Zahlung des Jahressaldos ausgewiesenen Finanzdaten recht- und ordnungsmäßig sind.

Auf der Grundlage dieser Systemprüfungen prüft die Prüfbehörde, ob die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 der Kommission⁵ aufgeführten

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 der Kommission vom 2. März 2015 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umsetzung des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens und die Vornahme des Konformitätsabschlusses (ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 30).

Kernanforderungen erfüllt sind und ob die zuständige Behörde die in Anhang I dieser Verordnung festgelegten Benennungskriterien weiterhin einhält.

- (3) Die Ausgabenprüfungen werden für jedes Haushaltsjahr anhand einer angemessenen Stichprobe aus den von der zuständigen Behörde als in Betracht kommend erachteten Finanzdaten („Entwurf der Rechnungslegung“) durchgeführt, nachdem alle Kontrollen nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/840 der Kommission abgeschlossen sind.

Die Finanzdaten umfassen alle Arten von Zahlungen, die die zuständige Behörde während eines Haushaltjahres gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 getätigt hat, einschließlich Vorauszahlungen, Zwischenzahlungen, Abschlusszahlungen und Zahlungen im Zusammenhang mit technischer Hilfe und Betriebskostenunterstützung. Für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds umfassen die Finanzdaten auch die Zahl der Personen, die umgesiedelt, neu angesiedelt, überstellt und legal aufgenommen wurden.

Die Ausgabenprüfungen

- werden auf der Grundlage von Belegunterlagen zum Prüfpfad durchgeführt und betreffen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Finanzdaten im Entwurf der Rechnungslegung;
- umfassen gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen der von den Begünstigten getätigten Ausgaben, darunter auch für Zahlungen im Rahmen der technischen Hilfe und Betriebskostenunterstützung;
- umfassen gegebenenfalls die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen im Zusammenhang mit Personen, die im Einklang mit den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und 2015/1601 des Rates umgesiedelt, im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 neu angesiedelt, im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 überstellt und im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates legal aufgenommen wurden, für die ein Pauschalbetrag beantragt wird;
- dienen der Überprüfung der Genauigkeit und Vollständigkeit der im Rechnungslegungssystem der zuständigen Behörde erfassten Zahlungen an Begünstigte sowie dem Abgleich des Prüfpfads auf allen Ebenen.

Stellt die Prüfbehörde eine wesentliche Fehlerquote im Entwurf der Rechnungslegung fest oder scheinen ermittelte Probleme systembedingt zu sein, sodass sie ein Risiko für andere im Rahmen des nationalen Programms finanzierte Zahlungen nach sich ziehen, gewährleistet die Prüfbehörde eine weitere Untersuchung, einschließlich erforderlichenfalls zusätzlicher Prüfungen, um das Ausmaß der Probleme festzustellen. Die Signifikanzschwelle ist auf höchstens 2 % des Unionsbeitrags zu den Finanzdaten im „Entwurf der Rechnungslegung“ festgelegt.

Die Prüfbehörde empfiehlt der zuständigen Behörde die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich pauschaler Finanzkorrekturen im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 der Kommission. Die Prüfbehörde erstattet über die Ergebnisse der Ausgabenprüfungen und die damit verbundenen Empfehlungen und Abhilfemaßnahmen im jährlichen Kontrollbericht nach Artikel 14 Absatz 8 Bericht.

- (4) Die Prüfbehörde legt die Methode für die Auswahl der geeigneten Stichprobe („Stichprobenverfahren“) nach international anerkannten Prüfstandards fest. Das Stichprobenverfahren ermöglicht der Prüfbehörde, eine Schätzung der Gesamtfehlerquote in dem „Entwurf der Rechnungslegung“ für das Haushaltsjahr vorzunehmen.

Die Prüfbehörde dokumentiert in dem in Artikel 14 Absatz 8 genannten jährlichen Kontrollbericht ihr fachliches Urteil, auf dessen Grundlage das statistische oder nicht-statistische Stichprobenverfahren und die anwendbaren Stichprobenparameter festgelegt wurden. Die Prüfbehörde führt Aufzeichnungen über die Planung, Auswahl, Prüfung und Bewertung hinsichtlich der angewandten Stichprobenmethode, um die Eignung des gewählten Stichprobenverfahrens nachzuweisen.

Ist es nicht möglich, statistische Stichprobenverfahren anzuwenden, so kann auf der Grundlage des fachlichen Urteils der Prüfbehörde ein nicht-statistisches Stichprobenverfahren herangezogen werden. Jegliches nicht-statistische Stichprobenverfahren sieht eine Zufallsauswahl der Stichprobenpositionen vor und deckt mindestens 10 % des Werts der im „Entwurf der Rechnungslegung“ enthaltenen Finanzdaten ab.

Anhand des gewählten Stichprobenverfahrens und des Stichprobenumfangs kann die Prüfbehörde Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit ziehen, aus der die Stichprobe gezogen wurde.

Zu diesem Zweck kann die Prüfbehörde gegebenenfalls eine Schichtung der Finanzdaten vornehmen, indem sie jede Gruppe von Stichprobeneinheiten mit ähnlichen Merkmalen als eine Schicht festlegt.

Umfasst die Prüfstichprobe Zwischen- und/oder Abschlusszahlungen für die Abwicklung von Vorauszahlungen, die in der Rechnungslegung früherer Haushaltjahre ausgewiesen wurden, fallen diese Vorauszahlungen in den Anwendungsbereich der Ausgabenprüfung.

Für die Berichterstattung in Tabelle 10.2 „Ergebnisse der Ausgabenprüfungen“ im jährlichen Kontrollbericht gemäß Artikel 14 Absatz 8 werden die Fehlerquoten und der Prüfumfang jedoch ausschließlich anhand der Prüfstichprobe berechnet, die aus den Finanzdaten im „Entwurf der Rechnungslegung“ des laufenden Haushaltjahres gezogen wurde.

- (5) Um hinreichend Gewähr dafür zu bieten, dass die jährliche Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzdaten vermittelt, die in dem von der zuständigen Behörde an die Kommission gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 übermittelten Antrag auf Zahlung des Jahressaldos angegeben sind („endgültige Rechnungslegung“), werden Prüfungen der Rechnungslegung durchgeführt.

Um festzustellen, ob die endgültige Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, überprüft die Prüfbehörde, ob alle Finanzdaten sowie alle erhaltenen und in der von der zuständigen Behörde für das Haushaltsjahr erstellten Rechnungslegung verbuchten öffentlichen Beiträge ordnungsgemäß im Rechnungslegungssystem erfasst wurden und den Rechnungslegungsdaten der zuständigen Behörde entsprechen. Auf der Grundlage dieser Rechnungslegung macht die Prüfbehörde insbesondere Folgendes:

- a) Sie überprüft, ob der Gesamtbetrag der Finanzdaten, der im Antrag auf Zahlung des Jahressaldos geltend gemacht wurde, den Angaben im Rechnungslegungssystem der zuständigen Behörde entspricht und ob im Falle von Abweichungen angemessene Erklärungen für den Abgleich der Beträge gegeben wurden.
- b) Sie überprüft, ob die am Ende des Haushaltjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, die wiedereinzuziehenden Beträge und die nicht wiedereinziehbaren Beträge den in das Rechnungslegungssystem der zuständigen Behörde eingegebenen Beträgen entsprechen und durch dokumentierte Beschlüsse der zuständigen Behörde belegt werden.
- c) Sie vergewissert sich, dass die zuständige Behörde die Verwaltungs-, Finanz- und betrieblichen Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/840 der Kommission durchgeführt hat.

Die unter a, b und c genannten Überprüfungen können anhand einer Stichprobe durchgeführt werden.

Auf der Grundlage der Gesamtfehlerquote, die bei den Ausgabenprüfungen festgestellt wurde, und der Ergebnisse der Prüfung der Rechnungslegung berechnet die Prüfbehörde die Restfehlerquote, um den Bestätigungsvermerk nach Maßgabe von Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶ abzugeben. Die Berechnung der Restfehlerquote wird im jährlichen Kontrollbericht gemäß Absatz 8 dokumentiert.

- (6) Ergeben die Prüffeststellungen der Prüfbehörde nach Abschluss all ihrer Prüftätigkeiten erhebliche Mängel beim wirksamen Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsysteins der zuständigen Behörde, so macht die Prüfbehörde Folgendes:
 - a) Sie bewertet die finanziellen Auswirkungen dieser Mängel im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 der Kommission;
 - b) Sie schlägt der zuständigen Behörde angemessene Abhilfe- und Präventivmaßnahmen vor.
 - c) Sie überwacht die Umsetzung der Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b durch die zuständige Behörde und prüft, ob es einen Aktionsplan zur Wiederherstellung des wirksamen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gibt.
- (7) Nach Artikel 3 Absatz 2 meldet die Prüfbehörde ihre Feststellungen der benennenden Behörde und teilt ihr mit, ob die zuständige Behörde nach ihrer Auffassung weiterhin die Benennungskriterien erfüllt.
- (8) Die Prüfbehörde stellt sicher, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der in den Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Prüftätigkeit der Kommission angemessen übermittelt werden. Zu diesem Zweck erstellt die Prüfbehörde einen jährlichen Kontrollbericht mit den wichtigsten Ergebnissen ihrer Prüftätigkeit. Der jährliche Kontrollbericht wird nach dem im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Muster erstellt und der Kommission über das elektronische Datenaustauschsystem gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU)

⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Nr. 802/2014 der Kommission übermittelt. Der jährliche Kontrollbericht wird der Kommission spätestens drei Arbeitstage nach dem Antrag der zuständigen Behörde auf Zahlung des Jahressaldos gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 übermittelt.“

4. Ein neuer Anhang II wird dieser Verordnung hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 16.5.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*